Schweizerisches Bundesblatt.

XXVI. Jahrgang. I. Nr. 14. 28. März 1874.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrükungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druk und Expedition der Stämpflischen Buchdrukerei in Bern.

Proklamation

zu der

am 19. April 1874 stattfindenden Abstimmung über die neue Bundesverfassung.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Nachdem die im Jahre 1872 vorgelegte, abgeänderte Bundesverfassung am 12. Mai durch eine kleine Volksmehrheit und hierauf durch 13 gegen 9 Stände abgelehnt war, mußten die eidgenössischen Räthe zunächst im Zweifel sein, wie sie diesen hoheitlichen Wahrspruch zu deuten hätten. Sie konnten sich fragen, ob damit überhaupt eine Revision des Grundgesezes vom Volke habe zurükgewiesen werden wollen, oder ob mit dem Volksvotum nur gesagt sei, daß die vorberathenden Behörden den richtigen Weg nicht betreten und das vom Volke gewünschte Maß nicht eingehalten hätten.

Eine theilweise Lösung dieser Zweifel brachte die Erneuerung des Nationalrathes, welche zu Ende des gleichen Jahres 1872 stattzufinden hatte. — Mit dem Vertrauen des Volkes wurden, des 12. Mai ungeachtet, in beiden Lagern diejenigen Männer wieder geehrt, welche anläßlich der Revisionsbewegung auf der einen oder der andern Seite in den vordersten Reihen gestanden hatten. Dieß schien anzudeuten, daß im Volke nicht eine absolute Abneigung gegen jede, wenn auch noch so dringliche Abänderung der Ver-

fassung walte, sondern daß die Vorlage den Anschauungen des Volkes nicht vollig entsprochen habe.

Diese Lehre aus den Oktoberwahlen von 1872 ziehend, konnte die Bundesversammlung sich schon am 20/21. Dezember mit uberwiegender Mehrheit auf den Beschluß vereinigen, den Bundesrath einzuladen, zur Wiederaufnahme der Revision der Bundesverfassung Bericht und Antrag vorzulegen.

In den hierauf folgenden, ebenso sorgfaltig als gewissenhaft durchgefuhrten Verhandlungen mußten die gesezgebenden Rathe die Ueberzeugung gewinnen, daß, wenn man zu einem gedeihlichen, in hoherm Grade befriedigenden Ziele gelangen wolle, der Weg freundeidgenossischer Verstandigung und bundesbruderlicher Versohnung zu betreten sei. Es konnte dem unparteiisch prufenden Blike nicht entgehen, daß im Volke ungefahr zwei gleich große Halften bestehen, welche beide das Wohl des Vaterlandes getreu im Auge haben, dasselbe aber in verschiedener Weise zu fordern hoffen, — daß mithin beide Halften als gleichberechtigte sich gegenuberstehen und daher auch eine gleichmaßige Beruksichtigung fur sich in Anspruch nehmen durfen.

Die Frucht dieser eingehenden Berathungen liegt nun vor Euch, getreue, liebe Eidgenossen, die Ihr berufen seid, Sonntag den 19. April nachsthin daruber hoheitlich zu entscheiden, ob Ihr das abgeänderte eidgenossische Grundgesez mit Eurem Ja und Amen besiegeln wollet, ob dasselbe an die Stelle der jezigen Verfassung treten solle, unter deren Schirm sich fur unser Vaterland unstreitig eine glukliche und ehrenhafte Periode vollendet hat, die aber einer Zeit, welche in 25 Jahren mehr als einem Jahrhundert vorausgeeilt ist, auf die Dauer unmoglich mehr Stand zu halten vermag.

Es kann nun nicht in unserer Absicht liegen, in eine nahere Erorterung des Euch unterbreiteten Verfassungsentwurfes einzutreten. Wir beschranken uns daher darauf, einzelne wenige Punkte hervorzuheben, an denen die Grundlage, auf welcher gebaut worden ist, bestimmter zu Tage tritt, oder die um ihrer besondern Wichtigkeit willen die Aufmerksamkeit in hoherm Grade auf sich zu ziehen geeignet sind.

Daß unsere Wehrverfassung einer wesentlichen Umgestaltung bedurfe, wenn die Schweiz mit der erforderlichen Fahigkeit ausgerustet sein solle, des Vaterlandes Freiheit und Unabhangigkeit zu vertheidigen und unberechtigten oder unwurdigen Zumuthungen mit Erfolg entgegenzutreten, daruber waren nicht bloß die Sach-

verständigen längst einig, sondern es ist diesfalls auch das Urtheil unserer mannhaften und waffenfreudigen Jugend bereits festgestellt.

Ohne dem eigentlichen Zweke zu nahe zu treten und ohne dem Wesen Eintrag zu thun, sieht der gegenwärtige Entwurf, den Bedenken der Kantone Rechnung tragend, von einer unbedingten Zentralisation des Militärwesens ab, indem er den Ständen in Beziehung auf die Verwaltung eine gewisse Mitwirkung auch für die Zukunft sichert.

Schwieriger waren die Verhandlungen in Beziehung auf die einheitliche Gestaltung des Rechtes.

Bekanntlich ging der Entwurf von 1872 von einer vollständigen Zentralisation aus und es war vielfach zu einer Lieblingsansicht geworden, daß wie nur Ein Heer, so auch nur Ein Recht bestehen und daß die ganze Eidgenossenschaft durch dieses Eine Recht regiert werden sollte.

Dieser Anschauung trat jedoch ein großer Theil in der Bevölkerung nicht bei.

Um hier den Widerspruch der Ansichten auszugleichen, vereinigte man sich dahin, dem Bunde die Gesezgebung nur in Beziehung auf solche Materien zuzuweisen welche mit dem allgemeinen Verkehre in näherm Zusammenhange stehen und welche, da gerade hier eine gänzliche Umgestaltung eingetreten ist, ohne größere Benachtheiligung des Nachbars dem einzelnen Kantone nicht weiter überlassen bleiben können.

Die übrigen Rechtsmaterien und gerade diejenigen, mit denen persönliche oder örtliche Interessen aufs engste verwachsen sind, bleiben nach wie vor der kantonalen Gesezgebung anheimgestellt; so außer dem Strafrechte insbesondere auch das Erbrecht, das eheliche Güterrecht und die Regelung des Hypothekarwesens im engern Sinne.

Werden so wichtige Attribute und Ausflüsse der Souveränetät dem Bunde abgetreten, so war es um so mehr angezeigt, dem Volke in Beziehung auf die Bundesgesezgebung eine gewisse Mitwirkung vorzubehalten und einer Anzahl von Bürgern oder von Kantonen ein Einspruchsrecht zu sichern.

Diese Bestimmung erschien um so gerechtfertigter, weil in den meisten Kantonen die unmittelbare Theilnahme des Volkes an der Gesezgebung in dieser oder jener Form, in geringerm oder größerm Maßstabe, bereits schon Eingang gefunden hat.

Im Zusammenhange hiemit beruhren wir die wichtigere Stellung, welche dem Bundesgerichte angewiesen wird, dessen Wirksamkeit bedeutend erweitert ist und dem fortan eine Reihe von Geschaften zugewiesen werden sollen, welche bisanhin vollig unangemessen den politischen Behörden zur Erledigung ubertragen waren.

Beruhren wir die mehr personlichen Rechte, so war in erster Linie darauf Bedacht zu nehmen, die Stellung der Niedergelassenen der Gerechtigkeit entsprechender einzurichten. — Wenn bereits 300,000 Burger in andern als in ihrem Heimatkantone wohnen und dort ihre Krafte zur Geltung bringen mussen, und wenn man sich gestehen muß, daß bei den gegenwartigen Verkehrsverhaltnissen die Menschen immer weniger auf einen kleinen Raum eingeschränkt werden konnen oder durfen, so kann es keinem billig Denkenden entgehen, daß auch diese Klasse von Burgern eine nahere Aufmerksamkeit durchaus verdiene, daß ihnen, welche alle Pflichten der Burger tragen mussen, auch bessere Rechte, als es hie und da noch der Fall war, einzuraumen seien, soweit dieß ohne Beeintrachtigung anderer Rechte immer nur geschehen kann.

Von großer und tiefgehender Bedeutung ist der Abschnitt, welcher von den kirchlich-religiosen Verhaltnissen handelt.

An die Spize des Abschnittes wird die unbedingte Glaubens- und Gewissensfreiheit gestellt, womit in wenig Worten Alles gesagt sein mochte. Auf einem Gebiete, welches dasjenige umfaßt, was fur das menschliche Gemuth vom wichtigsten und theuersten Inhalte ist, wo der Sterbliche dem Unendlichen sich anzunahern versucht, da sollen die zur Mundigkeit herangereiften Staatsglieder einem unwurdigen äußern Zwange nicht mehr unterliegen, da sollen sie nur Gott und ihrem Gewissen verantwortlich sein. — Aufgabe des Staates ist es aber, sie in diesem Heiligthume zu schuzen, und nicht zuzugeben, daß irgend eine religiose Korperschaft aus eigener, sich selbst beigelegter Machtvollkommenheit seinen Gesezen ihre Sazungen und Dekrete gegenuberstelle und fur diese den Vorrang, wohl gar die hohere Berufung, selbst in Anspruch nehme. In einem solchen Zustande läge die Anarchie, mit ihm wäre ein nach heutigen Begriffen organisirter Staat unmöglich; er würde zu Folgen fuhren, welche mit einer gelauterten Staatsidee in unversohnlichstem Widerspruche stunden.

Hiemit ist denn aber auch die wirkliche oder vorgebliche Besorgniß, daß es auf die Verkummerung dieser oder jener religiosen Genossenschaft abgesehen sei, in ihrer vollen Nichtigkeit erwiesen.

Im vernünftigen Staate hat jede sittlich-religiöse Genossenschaft freien und ganzen Raum, sofern sie der Autorität des Alles in sich begreifenden, alle Lebensverhältnisse durchdringenden und schüzenden Staates sich unterzieht und sofern sie die übrigen ähnlichen Genossenschaften als ebenbürtige zu achten und anzuerkennen weiß.

Endlich berühren wir noch den Umstand, daß der neue Entwurf den Bund bestimmter als bisher ermächtigt, die höhern geistigen Interessen näher wahrzunehmen und nach Möglichkeit zu fördern. Insbesondere soll er darüber wachen, daß in allen Kantonen ein genügender, unter staatlicher Leitung stehender Unterricht ertheilt werde, daß dieser Unterricht allgemein verbindlich und unentgeltlich sei; damit soll der heranwachsenden Jugend eine ihrer Bestimmung gemäße Erziehung gesichert, es sollen dem Kinde des Dürftigen wie dem Reichsten die Mittel an die Hand gegeben werden, um sich auf den immer mehr sich verschlingenden Lebenspfaden zurecht zu finden und eine ehrenhafte Lebensstellung sich zu schaffen.

Getreue, liebe Eidgenossen! Wir sind nun weit entfernt, ob der unleugbaren Vorzüge des Entwurfes die Schattenseiten zu vergessen, oder uns zu rühmen, daß, wonach wir ringen, bereits auch schon ergriffen und verwirklicht sei. Wir wissen wohl, daß auch dieses Werk den Stempel des Menschlichen an sich trägt.

Dem Einen mag auch der Kreis der Bundesthätigkeit zu eng gezogen sein, während der Andere damit schon die Grenzen des Zuläßigen und mit dem Bundesstaate Vereinbaren überschritten sieht. — Allein das wird Jeder zuzugeben kein Bedenken tragen, daß die Grundlage, auf welcher ein so schwieriges Werk bei der Verschiedenartigkeit so vieler sich durchkreuzender Interessen allein zu Stande kommen konnte, nemlich eine ehrliche, offene Verständigung, eine brüderliche Selbstverleugnung in guten Treuen eingehalten worden ist. Ihr werdet der Arbeit die Anerkennung nicht versagen, daß sie viele schöne und gesunde Keime enthalte, welche, mit Weisheit und politischer Umsicht gepflegt, zu erfreulichen Früchten herangedeihen können; — daß sie manche schlummernde Kräfte entfeßle, welche der öffentlichen Wohlfahrt neue Wege zu erschließen die Verheißung haben; — Ihr werdet ihr die Anerkennung nicht versagen, daß sie redlich trachte, ein Gebäude aufzurichten, in welchem bei gegenseitig gutem Willen die 22 Familien des lieben Heimatlandes friedlich und behaglich neben einander wohnen, sich gegenseitig heben und sich befähigen können, in der Erstrebung und Erreichung der höchsten Menschheitszweke mit andern Nationen erfolgreich Schritt zu halten.

Wohl uns, daß auch diesmal die neue Schöpfung ganz und gar nur unser Werk sein durfte, daß wir, frei von äußern Einflüssen, nur unser Wohl und unsere Bedürfnisse zu Rathe ziehen, nur unserer Selbstbestimmung folgen konnten.

Wohl uns aber auch, wenn wir, schon im Hinblike auf den nicht wolkenlosen politischen Horizont, — bei den mannigfachen Widersprüchen im Völkerleben, welche ihrer Lösung harren, den Ruf der Zeit verstehen, die uns dringend mahnt, unsere Geschike wieder dem schirmenden Horte fester, verfassungsmäßiger Zustände anheimzugeben und damit das öffentliche Vertrauen zu beleben und neu zu kräftigen.

Von diesem Gedanken getragen, hat die Bundesversammlung am 31. Januar dieses Jahres den vorliegenden Entwurf mit großer Mehrheit angenommen und uns beauftragt, denselben Eurer hoheitlichen Sanktion zu unterstellen.

Wir treten unsererseits den Ansichten Eurer Vertrauensmänner von ganzem Herzen bei und stehen nicht an, Euch zu rathen, der Vorlage Eure Genehmigung nicht mehr zu versagen.

Mit gleichem Freimuthe bekennen wir, daß wir eine abermalige Verwerfung geradezu als ein öffentliches Mißgeschik betrachten müßten, welches vom Vaterlande abzuwenden jeder Bürger auf seinen Sonderstandpunkt zu verzichten und der höhern Nothwendigkeit sich unterzuordnen um so mehr bereit sein wird, als wohl jeder das Gefühl in sich trägt, daß es nachgerade an der Zeit und ersprießlich sei, die Aufregung der lezten Jahre abzuschließen und in die Bahn einer zwar stetigen, aber ruhigen Fortentwiklung wieder einzulenken.

Wohlan denn, eidgenössische Männer, bereitet Euch, mit gutem Muthe, mit fester Zuversicht und gehobenen eidgenössischen Sinnes dem Tag entgegenzugehn, welcher die große Entscheidung bringen und uns eine neue, aussichtsvolle Zukunft eroffnen soll.

Ein Jeder wird in jener ernsten und bedeutungsvollen Stunde nur seinem Gewissen, seiner Ueberzeugung folgen und nur durch die Eine heilige Rüksicht sich bestimmen lassen: des Vaterlandes Ehre und Nuzen zu fördern und seinen Schaden zu wenden, treulich und ohne Gefährde, so wahr er bittet, daß ihm Gott helfe.

Hoffen wir, daß die Geschichte in das große Lebensbuch der altehrwürdigen und immer jugendfrischen Eidgenossenschaft auch

den 19. April des Jahres 1874 als einen Tag des Heils, als einen Tag einzeichnen werde, an den sich noch die Geschlechter, die nach uns kommen werden, liebevoll erinnern, dessen allezeit dankbar segnend sie gedenken konnen.

Gewahren Volk und Stande der Vorlage diejenige Aufnahme, welche wir ihr wunschen mussen, so konnen wir diese Ansprache wohl kaum wurdiger schließen, als mit der Bitte, mit welcher die gegenwartige Bundesverfassung im Jahr 1848 den Weihegruß empfangen hat:

Daß der ewige Lenker der Volkerschiksale auch das neue Grundgesez zu einer reichen Segensquelle werden lasse fur Kind und Kindeskind.

Bern, den 23. Marz 1874.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schiess.

I.

Bundesrathsbeschluss

uber

den Rekurs der Herren Folletête und Consorten gegen die Verordnung des Regierungsraths des Kantons Bern vom 6. Dezember 1873, betreffend den Gottesdienst in den katholischen Gemeinden des neuen Kantonstheils.

(Vom 26. Marz 1874.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

auf die Beschwerde von Herrn Advokat Folletête in Pruntrut und dreizehn andern Mitgliedern des bernischen Großen Rathes aus dem neuen Kantonstheil, betreffend Verfassungsverletzung,

nachdem sich aus den Akten im Wesentlichen Folgendes ergeben:

I. Unterm 6. Dezember 1873 erließ der Regierungsrath des Kantons Bern folgende Verordnung betreffend den Gottesdienst in den katholischen Gemeinden des neuen Kantonstheils:

„Art. 1. Sammtlichen gerichtlich von ihren Stellen abberufenen katholischen Pfarrern, ferner denjenigen katholischen Geistlichen (Vikarien, Pfarrverwesern, Abbés u. s. w.), welche seiner Zeit den

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Proklamation zu der am 19. April 1874 stattfindenden Abstimmung über die neue Bundesverfassung.

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1874
Band Volume Volume	1
Heft Cahier Numero	14
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	28.03.1874
Seite Page Pagina	497-504
Ref. No	10 008 107

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.